

2) Alle nicht öffentlichen Tanzveranstaltungen und Concerte, welche in Gast- oder Schankwirthschaften abgehalten werden.

3) Masken- und Costümbälle, welche von Privatpersonen für ihre Familien und eingeladenen Gäste veranstaltet werden.

4) Die Abhaltung von Schießen mit Feuertgewehr oder anderem Schießwerkzeuge zu Vergnügungszwecken in nicht völlig geschlossenem und bedecktem Raume, sowie die Veranstaltung von Feuerwerken und Illuminationen, soweit diese Lustbarkeiten den bestehenden Vorschriften gegenüber überhaupt für zulässig zu achten sind und nicht etwa unter § III fallen, mit Einschluß der nicht öffentlichen; endlich

5) alle solche Lustbarkeiten geschlossener Vereine, sowie solche Privatgesellschaften, bei welchen voraussichtlich ein größerer Zusammenfluß von Wagen oder ein bedeutender Andrang von Menschen auf der Straße oder eine Störung des Straßenverkehrs stattfindet.

§ V. Dafür, daß in den vorbestimmten Fällen die erforderliche Erlaubnißeinholung oder Anzeigeerstattung überhaupt und in der in §§ VI und VII festgesetzten Frist und Weise erfolgt, ist der Veranstalter der betreffenden Lustbarkeit, außerdem aber, sobald die Lustbarkeit in einer Schank- oder Gastwirthschaft, jedoch nicht oder nicht ausschließlich von deren Inhaber veranstaltet wird, zugleich der Letztere verantwortlich.

§ VI. 1) Das Gesuch um Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß, bez. die nach § IV zu erstattende Anzeige, ist in der Regel schriftlich und allenthalben rechtzeitig (d. i. in einfachen Fällen mindestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Ausführung) bei der kgl. Polizeidirection anzubringen und hat in allen Fällen genau anzugeben:

a. die Lustbarkeit oder die mehreren Lustbarkeiten, deren Veranstaltung beabsichtigt wird,

b. den oder die Veranstalter der Lustbarkeit und, wenn letztere von einer juristischen Person oder einem Vereine ausgeht, den Vertreter bez. Vorstand,

c. den Ort, wo die Lustbarkeit stattfinden soll, je nach den Umständen mit näherer Bezeichnung, z. B. nach Straße, Hausnummer, Gebäude oder Grundstückstheil,

d. die Zeit, zu welcher die Lustbarkeit stattfinden soll, nach Tag und Stunde.

2) Ueberdies ist eintretenden Falls

e. die zur Benutzung des bezeichneten Locals oder Platzes erlangte Erlaubniß zu bescheinigen,

f. nachzuweisen, daß in Bezug auf Gefahrllosigkeit, etwaige Baulichkeiten und sonstige der öffentlichen Benutzung zu übergebende Vorrichtungen (z. B. Schaukeln, Carouffels) die in wohlfahrtspolizeilicher Hinsicht erforderliche Cognition des Stadtrathes eingetreten und die beabsichtigte Einrichtung, da nöthig, von demselben genehmigt worden ist,

g. der in persönlicher, gewerbepolizeilicher und sonst noch in Frage kommender Beziehung erforderliche Ausweis (z. B. Einwohner-, Gewerbeanmelde- oder Gewerbeberechtigungschein, Fähigkeits-Nachweis) für den Veranstalter und die bei Ausführung der Lustbarkeit Mitwirkenden beizubringen.

3) Sollen bei Festzügen, Schlittensfahrten und ähnlichen Gelegenheiten Fohren. Waffen oder Fackeln verwendet, bei Feuerwerken in die Höhe gehende Körper abgebrannt, bei Schaustellungen wilder Thiere (Menagerien) Zähmtheitsproductionen vorgeführt oder bei Ankündigung von nach §§ III und IV

zu beurtheilenden Lustbarkeiten statt voller Bezeichnung des Namens des Veranstalters (z. B. Vereins) lediglich Namensabkürzungen oder sonstige Zeichen gebraucht werden, so ist dies, letzterenfalls unter Angabe der Abkürzungen und Zeichen im Gesuche, bez. in der Anzeige mit zu erwähnen.

4) Die nach § III erforderliche Erlaubniß soll in geeigneten Fällen, insbesondere dann, wenn die Absicht des Gesuchstellers darauf gerichtet ist, die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten einer gewissen Gattung am hiesigen Orte als stehendes Gewerbe zu betreiben, auf diesfalliges Ansuchen für eine Mehrzahl von Lustbarkeiten oder für eine gewisse längere Zeit oder auch bis auf Weiteres ertheilt werden, und bedarf es bei nachmaliger Veranstaltung einzelner Lustbarkeiten in solchen Fällen nur insoweit noch einer besonderen vorschriftsmäßigen Anzeige, als solche dem Veranstalter bei Ertheilung der allgemeinen Erlaubniß ausdrücklich zur Bedingung gemacht wird.

In gleicher Weise ist es geeigneten Falls nachgelassen, die nach § IV. erforderliche Anzeige für mehrere Lustbarkeiten, deren Veranstaltung zu verschiedenen Zeiten beabsichtigt wird, gleichzeitig zu erstatten. Doch müssen sich alsdann die in Nr. 1 bis mit 3 erforderlichen Angaben und Nachweise rücksichtlich sämtlicher beabsichtigter Lustbarkeiten aus der Anzeige entnehmen lassen.

§ VII. Vor erlangter Erlaubniß, bez. erfolgter Anzeigeerstattung, darf weder eine Lustbarkeit irgend welcher nach §§ III und IV zu beurtheilenden Art wirklich ausgeführt, noch eine öffentliche Ankündigung derselben erlassen werden.

Etwaige vom Veranstalter getroffene Vorbereitungen geben in keinem Falle einen Anspruch auf Ertheilung der Erlaubniß oder Nichtunteragung einer angezeigten Lustbarkeit.

§ VIII. 1. Dafern die Ertheilung der erbetenen Erlaubniß unbedenklich fällt, wird dem Gesuchsteller ein Erlaubnißschein nach dem unter A nachstehenden Schema ausgestellt. Ebenso wird über die erstattete Anzeige, dafern Veranlassung zur Unteragung der beabsichtigten Lustbarkeit bez. in der gebotenen Weise, oder zu vorherigen näheren Erörterungen nicht vorliegt, eine Anzeige erscheinigung nach dem beigegebenen Schema B ertheilt.

2. Bei der Entschließung über die Ertheilung der nachgesuchten Erlaubniß, bez. etwaige Unteragung der angezeigten Lustbarkeit sind nächst Einhaltung der gesetzlichen und anderen landespolizeilichen Vorschriften auch die sonst jeweilig im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt in Betracht kommenden Erwägungen maßgebend.

Zur Vorbereitung dieser Entschließung kann die Behörde u. A. vor Eröffnung öffentlicher Schaustellungen eine genaue Durchsicht sämtlicher auszustellender Gegenstände vornehmen.

3. Die Entschließung darüber, ob eine Lustbarkeit als eine öffentliche anzusehen sei (§ I, Nr. 2) und ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwalte, steht der königl. Polizeidirection zu.

4. Bei Ertheilung der Erlaubniß- oder Anzeigebescheinigung stellt die Polizeibehörde nöthigenfalls die nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen im öffentlichen Interesse erforderlichen Bedingungen für die Ausführung der Lustbarkeit.

5. Insbesondere kann die Erlaubniß zeitlich beschränkt und ebenso die Ausdehnung einer angezeig-